



Alice Salomon Hochschule Berlin
University of Applied Sciences

Klimaschutzvereinbarung

zwischen dem

Land Berlin

**Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz**

vertreten durch

die Staatssekretärin für Umwelt und Klimaschutz

Dr. Silke Karcher

und

Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin)

vertreten durch

die Rektorin

Prof. Dr. Bettina Völter

und die Kanzlerin

Jana Einsporn

I. Präambel

Der Klimaschutz gehört zu den zentralen Herausforderungen dieses Jahrhunderts.

Um die Folgen des Klimawandels in einem beherrschbaren Rahmen zu halten, ist weltweit eine deutliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen erforderlich. Als Hauptstadt und europäische Metropole ist sich Berlin seiner besonderen klimapolitischen Verantwortung bewusst. Klimaschutz ist daher ein wesentlicher Schwerpunkt der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin. Im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) werden die klimapolitischen Ziele des Landes Berlin sowie wichtige Maßnahmen zu deren Erreichung festgelegt. Bis spätestens zum Jahr 2045 soll Berlin klimaneutral sein. Hierzu ist eine deutliche Reduzierung der CO₂-Emissionen notwendig, so dass die Gesamtsumme der Emissionen Berlins bis zum Jahr 2030 um mindestens 70 %, bis zum Jahr 2040 um mindestens 90 % und spätestens bis zum Jahr 2045 um mindestens 95 % im Vergleich zu der Gesamtsumme der Emissionen des Jahres 1990 sinken soll. Zudem wird die Zielstellung einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung im Land Berlin verfolgt.

Im Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK) wurden darüber hinaus konkrete Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der formulierten Klimaschutzziele entwickelt, deren Umsetzung durch die vorliegende Klimaschutzvereinbarung unterstützt werden soll.

Die Kooperationspartner werden somit auf einen wirtschaftlichen, ökologisch-verträglichen sowie möglichst sparsamen Energieeinsatz, aber auch auf die intensive Nutzung regenerativer Energien im Gebäudebestand hinwirken. Gleichzeitig sollen vorhandene Energieeinspar- und CO₂-Minderungspotenziale mit angemessenen Mitteln erschlossen werden. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass der Umfang der umzusetzenden Maßnahmen u.a. auch von der Bereitstellung der finanziellen Mittel bzw. der Inanspruchnahme von Fördermitteln bzw. deren Konditionen abhängig ist.

Die Kooperationspartner erklären, sich gegenseitig bei der Umsetzung der Klimaschutzpolitik und bei den Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele zu unterstützen und kooperativ zusammenzuarbeiten. Das schließt auch die beiderseitigen Aktivitäten zur Anpassung an die Folgen nicht mehr vermeidbarer klimatischer Veränderungen ein.

II. Ausgangssituation

Angesichts der heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass der sparsame und effiziente Einsatz von Energie kurz- und mittelfristig die wichtigste Säule einer zukunftsfähigen und klimagerechten Energiepolitik darstellt. Entsprechend ambitioniert sind die Klimaschutzziele des Landes Berlin. Zur Erreichung dieser Ziele ist die Unterstützung aller Akteure der Stadtgesellschaft notwendig. Die ASH Berlin bekennt sich zu den unter § 3, Absatz 1 EWG Bln genannten Klimaschutzzielen und erklärt sich mit der vorliegenden Klimaschutzvereinbarung dazu bereit, das Land Berlin im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei deren Erreichung zu unterstützen.

Die Grundlage für die vorliegende Vereinbarung bildet der gebäudebezogene Energieverbrauch des Basisjahres 2019 (siehe Anlage 1). Der damit verbundene CO₂-Ausstoß¹, der als Basis für das unter Kapitel III vereinbarte Einsparziel dient, betrug 374 Tonnen. Der Energieverbrauch wird hauptsächlich verursacht durch die Beheizung, Klimatisierung und Nutzung der verwalteten Gebäude.

Insbesondere in den Bereichen der Gebäudebewirtschaftung sowie bei Bauvorhaben und organisatorischen Maßnahmen liegen Einsparpotenziale für die Zukunft. Hier setzt die vorliegende Vereinbarung an.

¹ Zur Ermittlung der energieverbrauchsbedingten CO₂-Emissionen werden die vom Amt für Statistik in der offiziellen Energie- und CO₂-Bilanz für das Jahr 2019 veröffentlichten Emissionsfaktoren verwendet.

III. Ziele der Partnerschaft

Mit der vorliegenden Vereinbarung zeigt die ASH Berlin, dass sie ihre Verantwortung für den Klimaschutz wahrnimmt. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung wird die ASH Berlin geeignete Schritte unternehmen, um die Hochschule bis 2045 weitgehend klimaneutral zu gestalten.

Vorrangiges Ziel dieser Vereinbarung ist es daher, durch die Umsetzung der in Kapitel IV (bzw. Anlage 2) benannten Maßnahmen sowie durch weitere geeignete Bemühungen die mit dem Energieverbrauch verbundenen CO₂-Emissionen gemäß Kapitel II bis Ende 2032 um mindestens

20 Prozent

gegenüber dem Basisjahr 2019 zu reduzieren, was einer Reduzierung um insgesamt

75 Tonnen

entspricht.

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung im Sinne eines separaten Zwischenziels vereinbart, dass bis Ende 2027 eine Reduzierung in Höhe von 10 Prozent gegenüber dem Basisjahr erreicht wird. Sollte dieses Zwischenziel verfehlt werden, sind geeignete Anpassungen an den Maßnahmen bzw. am Gesamtziel abzustimmen (siehe Kapitel VII)

Das vereinbarte Einsparziel bezieht sich ausschließlich auf die von der ASH Berlin beeinflussbaren Aspekte. Durch die zu erwartenden Veränderungen im Energiesystem wird die reale Reduzierung der CO₂-Emissionen voraussichtlich höher ausfallen und damit einen entsprechend größeren Beitrag zur Erreichung der Berliner Klimaschutzziele darstellen.

Die ASH Berlin verfolgt analog zum Land Berlin das Ziel, bis 2045 klimaneutral zu werden. Dazu werden über das Jahr 2032 hinaus in Ergänzung zur Transformation des Energiesystems zusätzliche erneuerbare Energien mit den dann verfügbaren neuen technischen Standards eingesetzt sowie Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneffizienz umgesetzt, um den Gebäudebetrieb und die betrieblichen Prozesse weiter zu optimieren. Mitarbeiterschulung im Sinne der Klimaschutzbildung wird langfristig Bestandteil der Hochschulkommunikation sein, um alle Möglichkeiten der CO₂-Reduktion auszuschöpfen.

Die ASH Berlin strebt an, die vorliegende Klimaschutzvereinbarung nach deren Ablauf zu verlängern. Dazu wird sie unter Berücksichtigung der erreichten Ergebnisse prüfen, welche technologischen und organisatorischen Möglichkeiten bestehen, die Klimaneutralität ggf. vor 2045 zu erreichen. Dies wird auf Grundlage der in Anlage 1 dargestellten Basisemissionen in einem geeigneten Zielerreichungspfad dargestellt, der ergänzend die zusätzlichen Effekte des zukünftig emissionsgeminderten Energiesystems beinhalten kann.

Sonstige Ziele

Über die Erreichung der genannten Emissionsminderungsziele und konkret messbaren Einsparungen hinaus soll die Partnerschaft zur Erfüllung der Berliner Klimaschutzziele im weiteren Sinne beitragen. Dabei können Aktivitäten des Landes oder Dritter, die beispielsweise auf Aspekte der Bewusstseinsbildung, der Veränderung von Lebens- und Konsumgewohnheiten, aber auch auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ausgerichtet sind, im Rahmen der den Kooperationspartnern gegebenen Möglichkeiten gemeinsam verfolgt oder unterstützt werden.

IV. Maßnahmen zur Zielerreichung

Um die unter Kapitel III festgehaltenen CO₂-Reduktionsziele zu erreichen, sind Maßnahmen in verschiedenen Bereichen erforderlich. Dazu zählen neben klassischen Sanierungs- und Optimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Energieverbräuche sowie technischen Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Einbindung erneuerbarer Energien auch Maßnahmen, deren CO₂-Minderungseffekt nicht direkt messbar ist. So werden z.B. auch Maßnahmen vereinbart, die das allgemeine Bewusstsein für Klimaschutz erhöhen, die dem Ressourcenschutz dienen oder die auf andere Weise einen Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Landes Berlin leisten.

Der nachfolgende Maßnahmenkatalog stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Klimaneutralität dar.

Geplant sind die folgenden Maßnahmen und Aktivitäten:

Maßnahmengruppe	Nr.	Kurzbeschreibung
Bauliche und technische Maßnahmen	1	Energetische Qualität baulicher Sanierungsmaßnahmen
	2	Umstellung auf LED-Beleuchtung
	3	Errichtung des Neubaus mit Orientierung am Zertifizierungsziel BNB Silber
Organisatorische Maßnahmen	4	Erstellung eines Klimaneutralitätskonzeptes
	5	Entwicklung eines hochschulübergreifenden Nachhaltigkeitsleitbildes
	6	Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie
	7	Implementierung Qualitäts- und Umweltmanagement
	8	Nutzer_innenmotivation
Klimafolgenanpassung	9	Machbarkeitsstudie zur Gebäudebegrünung als Hitze- und Kälteschutz
	10	Nachhaltige Umgestaltung hofseitige Außenflächen
Mobilität	11	Umgang mit Dienstreisen
	12	Ausbau Fahrradabstell- und Lademöglichkeiten
Digitalisierung	14	Papierloses Büro
	15	Nachhaltige Beschaffung von IT-Geräten
Sonstige Maßnahmen / Vorhaben	16	Nachhaltigkeits- und Klimagerechtigkeit als Querschnittsthema in Studium, Lehre und Transfer

Eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung findet sich in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.

Der dargestellte Maßnahmenumfang kann während der Laufzeit dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der Maßgaben der Kapitel VI und VII bei Bedarf ergänzt oder angepasst werden, insbesondere sofern sich im Rahmen des Monitorings eine Zielverfehlung abzeichnet. Die Anlage 2 sollte in diesem Fall entsprechend aktualisiert werden.

V. Zusammenarbeit

Das Land Berlin wird die ASH Berlin bei der Erreichung der vereinbarten Ziele (siehe Kapitel III) und der Umsetzung der dazu geplanten Maßnahmen (siehe Kapitel IV bzw. Anlage 2) im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Dazu wird das Land Berlin insbesondere vorhandene Informationen zu Fördermitteln und -konditionen der EU, des Bundes, des Landes Berlin und weiterer Institutionen an die ASH Berlin weiterleiten. Sofern erforderlich, steht das Land Berlin der ASH Berlin unterstützend bei der Antragstellung von landesspezifischen und europäischen Fördermitteln sowie bei der Berichterstattung über die Verwendung der Fördermittel zur Verfügung.

Im Rahmen der Zusammenarbeit wird das Land Berlin die ASH Berlin über relevante neue gesetzliche Regelungen im Bereich des Klimaschutzes informieren und ggf. vorhandene Informationsmaterialien zur Verfügung stellen.

Im Kontext der vom Land Berlin abgeschlossenen Klimaschutzvereinbarungen wird im Rahmen geeigneter Arbeitskreise ein Forum für den Austausch mit anderen Klimaschutzpartnern angeboten. Darüber hinaus wird das Land Berlin vorbildliche Klimaschutzprojekte der ASH Berlin durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Darstellung auf der Internetseite der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung würdigen.

Zudem werden beide Kooperationspartner über die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung im Kontext zukünftiger gesetzlicher, technischer oder sonstiger relevanter Entwicklungen nach neuen Lösungswegen suchen, um weitere Energiespar- und CO₂-Reduzierungspotenziale zu erschließen.

Land Berlin und die ASH Berlin werden im Rahmen dieser Vereinbarung zur Förderung der gemeinsamen Interessen intensiv, vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenarbeiten.

VI. Monitoring

Zur regelmäßigen Überprüfung des Umsetzungsstandes der vorliegenden Vereinbarung wird die ASH Berlin ein geeignetes Einspar- und Maßnahmenmonitoring einrichten.

Jährliches Monitoring

Die erreichten Energie- und CO₂-Einsparungen werden jährlich durch die ASH Berlin dokumentiert und bewertet. Dies erfolgt durch eine Gegenüberstellung der aktuellen Verbrauchs- und Emissionsbilanz mit der Ausgangssituation im Jahr 2019. Berechnungsgrundlage hierfür sind die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Basisdaten, die im Sinne eines Energiecontrollings jährlich fortgeschrieben werden (unter Verwendung der vom Land Berlin hierfür zur Verfügung gestellten Musterdatei). Die Heizwärmeverbräuche sind dabei einer Witterungsbereinigung zu unterziehen. Das Land Berlin wird in diesem Zusammenhang regelmäßig die entsprechenden Emissions- und Bereinigungsfaktoren bereitstellen.

Darüber hinaus erfolgt eine kurze Auswertung von geplanten und umgesetzten Maßnahmen auf Grundlage der Maßnahmenübersicht gemäß Anlage 2, die bei Bedarf um zusätzliche Maßnahmen ergänzt wird. Im Rahmen der Auswertung wird der Umsetzungsstand aller Maßnahmen abgeschätzt bzw. kurz beschrieben.

Die Verbrauchs- und CO₂-Bilanzierung sowie die Maßnahmenauswertung werden bis zum 30. April eines jeden Jahres für das jeweilige Vorjahr erstellt und dem Land Berlin übergeben. Auf Basis der Ergebnisse des Verbrauchscontrollings und der Maßnahmengegenüberstellung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Übergabe des Monitoringberichtes die gemeinsame Bewertung der Umsetzungsfähigkeit und Wirksamkeit der im Kapitel IV bzw. Anlage 2 beschriebenen Maßnahmen (siehe hierzu auch Kapitel VII).

Zwischenbericht

Für den Zeitraum 2023-2027 wird ein ausführlicher Zwischenbericht erstellt, der dem Land Berlin bis zum 30.06.2028 übergeben wird. Darin wird neben der jährlichen Verbrauchs- und CO₂-Bilanzierung ein Abgleich mit dem unter Kapitel III definierten Zwischenziel vorgenommen.

Weiterhin sollte der Zwischenbericht eine Beschreibung der bisherigen und zukünftig geplanten Vorgehensweise zur Zielerreichung enthalten, die sich insbesondere auf die bereits umgesetzten, in Umsetzung befindlichen und noch umzusetzenden Maßnahmen und deren erzielte bzw. erwartete Wirkung bezieht.

Bei einer Verfehlung des unter Kapitel III definierten Zwischenziels werden die Ursachen hierfür dargestellt.

Endbericht

Nach Ablauf der vorliegenden Klimaschutzvereinbarung erfolgt die Erstellung eines qualifizierten Endberichtes durch die ASH Berlin der spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Laufzeitende dem Land Berlin übergeben wird. Der Endbericht wird analog zum Zwischenbericht gestaltet.

Veröffentlichung

Der Zwischenbericht und der Endbericht werden im Einvernehmen mit der ASH Berlin auf der Internetseite der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang sind verpflichtet sich beide Partner, vertrauliche Informationen und Daten, die bei der Abstimmung über Maßnahmen und Vorhaben ausgetauscht werden, entsprechend zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben.

VII. Anpassung von Zielen und Maßnahmen

Die Kooperationspartner treffen sich mindestens einmal jährlich, um Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Vereinbarung auszutauschen und Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zu finden. Gleichzeitig kann dabei zeitnah die Lösung von ggf. aufgetretenen einzelfallbezogenen Zielkonflikten diskutiert werden.

Anpassung des Maßnahmenumfangs

Im Rahmen der jährlichen Abstimmungsgespräche können von beiden Partnern Vorschläge zur Anpassung bzw. Ergänzung des Maßnahmenumfangs eingebracht werden. Dies soll vor allem die Flexibilität hinsichtlich sich verändernder Rahmenbedingungen sicherstellen sowie ein Gegensteuern bei absehbarer Zielverfehlung ermöglichen.

Zur formellen Änderung des Maßnahmenumfangs werden die Abstimmungsergebnisse hinsichtlich entfallener bzw. zusätzlicher Maßnahmen protokollarisch festgehalten. Dabei wird der Entfall von Maßnahmen kurz begründet. Zusätzliche Maßnahmen werden ausreichend beschrieben. Dem Protokoll wird eine ergänzte Maßnahmenübersicht (gemäß Anlage 2) beigelegt und für zukünftige Monitoring-Berichte verwendet.

Anpassung der Ziele dieser Vereinbarung

Eine Anpassung der unter Kapitel III definierten Ziele ist nur möglich, wenn bei Vorlage des Zwischenberichts gemäß Kapitel VI erkennbar wird, dass die Ziele mit den geplanten Maßnahmen nicht erreicht werden können.

Ergibt sich aus Sicht der ASH Berlin die Notwendigkeit zur Anpassung der Ziele, wird dies im Zwischenbericht dargestellt und begründet. Gründe für eine Anpassung der Ziele sind wesentliche Änderungen wirtschaftlicher, technischer oder rechtlicher Verhältnisse, die beim Abschluss der Vereinbarung maßgebend waren, so dass die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung für eine Seite unzumutbar oder unmöglich wird.

Die neuen Ziele werden gemeinsam festgelegt und nach Maßgabe von Kapitel IX in einer zusätzlichen Anlage zu dieser Vereinbarung festgehalten.

Sollte sich herausstellen, dass die definierten Ziele deutlich eher als geplant erreicht werden, können diese ebenfalls einvernehmlich an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

VIII. Inkrafttreten und Laufzeit

Die vorliegende Vereinbarung tritt **am 01.01.2023** in Kraft. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt **10 Jahre**.

Ferner gilt die Vereinbarung im Hinblick auf die darin festgehaltenen Berichtspflichten bis zu deren Erfüllung fort.

IX. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt diejenige Regelung, die die Kooperationspartner nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte vereinbart hätten, wenn sie die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Lässt sich der Inhalt dieser Regelung nicht ermitteln, weil mehrere gleichwertige Möglichkeiten in Betracht kommen, so sind die Kooperationspartner zur möglichst sinngemäßen Ergänzung der Vereinbarung verpflichtet. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vereinbarungslücken.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Berlin, den

Berlin, den

Dr. Silke Karcher
Land Berlin
Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität
Verbraucher- und Klimaschutz

Prof. Dr. Bettina Völter
Alice Salomon
Hochschule Berlin
(Rektorin)

Jana Einsporn
Alice Salomon
Hochschule Berlin
(Kanzlerin)

Anlagen:

- Anlage 1: Gesamtübersicht Energieverbräuche und CO₂-Emissionen im Basisjahr
- Anlage 2: Maßnahmen / Vorhaben zur Zielerreichung



Alice Salomon Hochschule Berlin
University of Applied Sciences

Anlage 1
zur Klimaschutzvereinbarung zwischen dem
Land Berlin
Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
und
Alice Salomon Hochschule Berlin

**Gesamtübersicht Energieverbräuche und
CO₂-Emissionen im Basisjahr**

Basisjahr: 2019

	Wärme	Strom	GESAMT
Energieverbrauch	769 MWh	483 MWh	1.252 MWh
CO₂-Emissionen	182 Tonnen	192 Tonnen	374 Tonnen



Alice Salomon Hochschule Berlin
University of Applied Sciences

Anlage 2
zur Klimaschutzvereinbarung zwischen dem
Land Berlin
Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
und
Alice Salomon Hochschule Berlin

Maßnahmen / Vorhaben zur Zielerreichung

Inhalt

1	Maßnahmenübersicht.....	2
2	Bauliche und technische Maßnahmen.....	3
3	Organisatorische Maßnahmen	3
4	Klimafolgenanpassung	5
5	Mobilität.....	5
6	Digitalisierung.....	6
7	Sonstige Maßnahmen / Vorhaben	6

1 Maßnahmenübersicht

Im Rahmen der Klimaschutzvereinbarung zwischen Land Berlin und der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin) ist die Umsetzung der folgenden Maßnahmen und Aktivitäten geplant:

Maßnahmengruppe	Nr.	Kurzbeschreibung
Bauliche und technische Maßnahmen	1	Energetische Qualität baulicher Sanierungsmaßnahmen
	2	Umstellung auf LED-Beleuchtung
	3	Errichtung des Neubaus mit Orientierung am Zertifizierungsziel BNB Silber
Organisatorische Maßnahmen	4	Erstellung eines Klimaneutralitätskonzeptes
	5	Entwicklung eines hochschulübergreifenden Nachhaltigkeitsleitbildes
	6	Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie
	7	Implementierung Qualitäts- und Umweltmanagement
	8	Nutzer_innenmotivation
Klimafolgenanpassung	9	Machbarkeitsstudie zur Gebäudebegrünung als Hitze- und Kälteschutz
	10	Nachhaltige Umgestaltung hofseitige Außenflächen
Mobilität	11	Umgang mit Dienstreisen
	12	Ausbau Fahrradabstell- und Lademöglichkeiten
Digitalisierung	14	Papierloses Büro
	15	Nachhaltige Beschaffung von IT-Geräten
Sonstige Maßnahmen / Vorhaben	16	Nachhaltigkeits- und Klimagerechtigkeit als Querschnittsthema in Studium, Lehre und Transfer

Die dargestellten Maßnahmen können während der Laufzeit dieser Vereinbarung bei Bedarf ergänzt oder angepasst werden (siehe Kapitel VII der Klimaschutzvereinbarung), sofern sich im Rahmen des Monitorings eine Zielverfehlung abzeichnet. In diesem Fall ist die Übersichtstabelle entsprechend zu aktualisieren. Für eine bessere Übersicht der zeitlich geplanten Umsetzung der Maßnahmen, werden diese nach Möglichkeit mit konkreten Zeithorizonten (kurz,- mittel- und langfristig) untersetzt.

2 Bauliche und technische Maßnahmen

Maßnahme 1: Energetische Qualität baulicher Sanierungsmaßnahmen

Bei der Umsetzung von baulichen Sanierungsmaßnahmen wird hinsichtlich der energetischen Qualität durchgehend eine möglichst optimale Lösung aus speziellen Nutzungsanforderungen, Haushaltslage, Langlebigkeit, Folgekosten und Energieeffizienz gesucht. Darüber hinaus werden bei der Variantenbetrachtung energetischer Sanierungsmaßnahmen erhöhte energetische Anforderungen als die aktuell gesetzlich vorgeschriebenen untersucht und sofern wirtschaftlich darstellbar werden die gesetzlichen Vorgaben um 10% unterschritten. Somit wird die Übererfüllung der Vorgaben gemäß § 10 EWG Bln (Berliner Klimaschutz und Energiewendegesetz) angestrebt. Die Investitionen werden unter Berücksichtigung der Klimaschadenskosten auf den Lebenszyklus betrachtet. Zur Überprüfung der vorhandenen energetischen Sanierungspotentiale wird für das Bestandsgebäude bis Ende 2024 ein gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan erstellt.

Maßnahme 2: Umstellung auf LED-Beleuchtung

Veraltete Beleuchtungssysteme in den Büro- und Seminarräumen und Fluren sowie der Bibliothek im Bestandsgebäude der ASH Berlin werden im Rahmen von Instandsetzungsmaßnahmen bis Ende 2023, durch moderne LED-Beleuchtung ausgetauscht. Ab 2024 folgen sukzessive übrige Flächen. Durch die lange Lebensdauer und höhere Energieeffizienz gegenüber herkömmlicher Beleuchtung ist von einer Reduzierung des Stromverbrauches und des Instandhaltungsaufwandes auszugehen.

Maßnahme 3: Errichtung des Neubaus mit Orientierung am Zertifizierungsziel BNB Silber

Das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) verfolgt einen nachhaltigen, ganzheitlichen Ansatz, indem es den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden betrachtet. Hierbei werden ökologische, ökonomische und soziokulturelle Qualität sowie technische und prozessuale Aspekte berücksichtigt. Auch die Standortmerkmale des Gebäudes werden berücksichtigt. Je nach Erfüllungsgrad kann ein Gold-, Silber- oder Bronze-Standard erreicht werden.

Die ASH Berlin plant derzeit ein Neubauvorhaben als Erweiterung ihres Hochschulstandortes. Da die Verpflichtung zu einer BNB-Zertifizierung erst nach Beginn der Planung des Neubaus verbindlich geregelt wurde, konnte eine formale Zertifizierung nicht mehr umgesetzt werden. Es wurde jedoch sowohl von der Berliner Senatskanzlei als auch von der ASH Berlin in ihrer Eigenschaft als Bauherren verbindlich vorgegeben, dass die Silber-Standards einer BNB-Zertifizierung eingehalten werden. Dies ist auch die Planungsvorgabe für das Architekturbüro und für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und in verschiedenen Sitzungsprotokollen festgehalten.

3 Organisatorische Maßnahmen

Maßnahme 4: Erstellung eines Klimaneutralitätskonzeptes

Die ASH Berlin erstellt für ihren eigenen Wirkungsbereich, ein Jahr nach Inkrafttreten der Klimaschutzvereinbarung, ein Klimaneutralitäts- bzw. -gerechtigkeitskonzept, in welchem ein Gesamtfahrplan zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 dargestellt wird. Darin werden auch konkrete und überprüfbare Zwischenziele zur CO₂-Reduktion für die Jahre 2030 und 2040 festgehalten. Die im Konzept erarbeiteten konkreten Maßnahmen werden, sofern sie nicht bereits in der vorliegenden Klimaschutzvereinbarung enthalten sind, nach Möglichkeit im Rahmen der Umsetzung dieser Klimaschutzvereinbarung zusätzlich Berücksichtigung finden.

Maßnahme 5: Entwicklung eines hochschulübergreifenden Nachhaltigkeitsleitbildes

Anknüpfend an das Leitbild der ASH Berlin, in dem „Nachhaltige Hochschule - Zukunftsfähige Entwicklung und Verantwortung“ als Prinzip bereits verankert wurde, soll bis 2025 ein hochschulübergreifendes Nachhaltigkeitsleitbild erarbeitet werden. Zudem wird im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans und mit Antritt der neuen Amtszeit der Hochschulleitung, ein Mitglied der Hochschulleitung den Bereich „Nachhaltigkeit“ übernehmen und diesen als Querschnittsaufgabe etablieren und steuern.

Durch die Entwicklung eines hochschulübergreifenden Nachhaltigkeitsleitbildes wird die Bedeutung und Verpflichtung einer nachhaltigen Entwicklung in allen Bereichen der Hochschulen gestärkt. Zugleich dient es als Grundlage für eine Nachhaltigkeitsstrategie sowie zur Schaffung eines normativen Rahmens, von dem sich konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Leitbildes ableiten lassen.

Um diesen und andere Prozesse inhaltlich und organisatorisch zu begleiten, soll bereits 2023 eine entsprechende Stelle geschaffen werden.

Maßnahme 6: Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie

Auf Basis des hochschulübergreifenden Nachhaltigkeitsleitbildes (Maßnahme 5), erstellt die ASH Berlin mittelfristig eine Nachhaltigkeitsstrategie, in der konkrete Ziele benannt, Maßnahmen abgeleitet und Prüfindikatoren festgelegt werden, um deren Wirksamkeit zu messen. Die Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie erfolgt mithilfe eines strukturierten Prozesses, der federführend von der Hochschulleitung gesteuert und von einer Kommission des Akademischen Senats unterstützt wird. Für die Implementierung der Strategie und Wirkungsmessung der vereinbarten Maßnahmen soll eine Person (z.B. Nachhaltigkeitsbeauftragte_r) an der Hochschule hauptverantwortlich sein, die bei dem zuständigen Hochschulleitungsmitglied angegliedert sein wird. Durch die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie kann die ASH Berlin ihr eigenes Nachhaltigkeitsverständnis operationalisieren sowie klare Prozesse und Regeln etablieren.

Maßnahme 7: Implementierung Qualitäts- und Umweltmanagement

Im Rahmen der Organisationsentwicklung soll ein ganzheitliches Qualitäts- und Umweltmanagementsystem (QMS/UMS) aufgebaut werden, das sich an den Anforderungen der ISO 9001:2015, 14001 und 50001:2018 orientiert. Dabei wird auf externe Zertifizierung verzichtet und allein auf interne Audits gesetzt. Die ISO-Normen der genannten Managementsysteme erfordern eine Prozessorientierung. Die Hochschule prüft hierbei routinemäßig alle Prozesse auf ihre Relevanz in Bezug auf Klimaschutz und Umweltschutz. Dabei wird sich auf die gesetzten Ziele aus der Nachhaltigkeitsstrategie orientiert (Maßnahme 6). Die internen, jährlich durchgeführten und dokumentierten Audits haben die Funktion, die hierbei festgehaltenen Resultate zum QMS/UMS mit den hochschulinternen festgelegten Anforderungen und Zielen abzugleichen. Sie bilden damit die Grundlage für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Die Implementierung erfordert viel Anstrengungen und daher ist von einem langjährigen und ressourcenintensiven Prozess auszugehen.

Maßnahme 8: Nutzer innenmotivation

Neben baulichen und technischen Maßnahmen, die zur Reduzierung der CO₂-Emissionen beitragen sollen, ist es außerdem notwendig, Hochschulangehörige für den Klimaschutz zu sensibilisieren und darauf hinzuwirken, dass Nachhaltigkeit in allen Bereichen der Hochschule grundsätzlich mitbedacht und gelebt wird. Dazu setzt die ASH Berlin auf zwei zentrale Elemente: Die Etablierung eines Anreizsystems, um Nachhaltigkeitsprozesse innerhalb der Organisationseinheiten zu fördern und die Weiterentwicklung von Instrumenten zur Förderung der Partizipation der Hochschulangehörigen. Die ASH Berlin wird für beide Elemente konkrete

Maßnahmen definieren und umsetzen. U.a. sollen zielgruppenspezifische Klimaschutz- und Nachhaltigkeitskampagnen eingesetzt werden, die Hochschulangehörige zu einem klimapositiven Verhalten animieren. Grundsätzlich sollen die Maßnahmen in alle Bereiche der Hochschule hineinwirken: Über Verwaltung, Forschung, Lehre und Transfer bis hin zu (hochschulübergreifenden) Kooperationen. Die ASH Berlin wird sich aktiv mit der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde austauschen, mit der ein Kooperationsvertrag zur Förderung nationaler und internationaler Kontakte und Projekte im Bereich der Nachhaltigkeit geschlossen wurde.

4 Klimafolgenanpassung

Maßnahme 9: Machbarkeitsstudie zur Gebäudebegrünung als Hitze- und Kälteschutz

Das Bestandsgebäude der ASH Berlin, das vorwiegend aus Beton und Glas besteht, heizt sich im Sommer massiv auf, wodurch Mitarbeitende, Lehrende und Studierende zunehmend gesundheitlich gefährdet sind. Eine Begrünung des Bestandsgebäudes kann dem entgegenwirken und gleichzeitig wird Energie eingespart. Denn im Sommer schützt sie vor intensiver Sonneneinstrahlung und im Winter hat sie eine dämmende Funktion. Gleichzeitig wird das Mikroklima verbessert.

Die ASH Berlin sieht vor, Anfang 2023 eine Studie in Auftrag zu geben, die darlegen soll, wie die Begrünung an der Hochschule (Bestandsgebäude und Neubau) konkret umgesetzt werden kann. Insgesamt sind folgende Bereiche zur Prüfung vorgesehen: Begrünung und Regenwassernutzung, Wassermanagement und Energie. Im folgenden Schritt soll dann geprüft werden, welche der empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden können.

Maßnahme 10: Nachhaltige Umgestaltung hofseitige Außenflächen

Durch die im Bestandsgebäude vorhandene Versiegelung des Innenhofs und kaum vorhandene Begrünung heizen sich die hofseitigen Außenflächen im Sommer kontinuierlich auf. Zudem kann Regenwasser nicht versickern und der Boden somit auch nicht als natürlicher Schadstofffilter genutzt werden.

Es ist deshalb vorgesehen den Innenhof im Bestandsgebäude mittelfristig und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie (Maßnahme 9), unter nachhaltigen Aspekten umzugestalten. Durch eine Begrünung der Fläche soll das Mikroklima verbessert und gleichzeitig ein natürlicher Wasserabfluss ermöglicht werden. Es ist vorwiegend eine Begrünung mit insektenfreundlichen Pflanzen vorgesehen, um die Artenvielfalt zu fördern. Durch das Anlegen von Hochbeeten, welche von Hochschulangehörigen gepflegt werden sollen, soll außerdem das Umweltbewusstsein gefördert werden.

5 Mobilität

Maßnahme 11: Umgang mit Dienstreisen

Obwohl Dienstreisen während der Covid-19 Pandemie stark zurückgegangen sind, kann davon ausgegangen werden, dass Mitarbeitende der ASH Berlin in Zukunft wieder verstärkt im In- und Ausland an Fortbildungen, (wissenschaftlichen) Veranstaltungen o.ä. teilnehmen werden. Hier wird die Hochschule im ersten Halbjahr 2023 Regelungen etablieren, die Mitarbeitende zum einen anhalten, öffentliche Verkehrsmittel bei Dienstreisen zu bevorzugen und zum anderen – insbesondere bei längeren Strecken – das Transportmittel zu nutzen, das am klimaverträglichsten ist. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf die Reduzierung von Flugreisen innerhalb Deutschlands und Europas gelegt. Unter Berliner Hochschulen wurde eine Aktion freiwilliger Selbstverpflichtung zur Reduzierung von Kurzstreckenflügen bei Dienstreisen initiiert. Die ASH Berlin strebt an, bei Dienstreisen auf Flüge unter 1000 km Länge zu verzichten. Darüber hinaus werden Dienstreisen künftig stärker auf ihre tatsächliche Notwendigkeit hin geprüft.

Hierdurch werden in Anlehnung an § 7 EWG Bln (Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz) die entsprechenden Bemühungen des Landes Berlin unterstützt.

Maßnahme 12: Ausbau Fahrradabstell- und Lademöglichkeiten

In Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf wird mittelfristig der Ausbau der Fahrradabstell- und Lagemöglichkeiten an den ASH-Standorten für E-Bikes geprüft. Die Ergebnisse dieser Machbarkeitsanalyse werden Grundlage für die anschließende Umsetzung sein.

6 Digitalisierung

Maßnahme 13: Papierloses Büro

Die ASH Berlin hat das Ziel, zentrale, papierbasierte Verwaltungsvorgänge sukzessive durch digitale Verfahren abzulösen. Ab 2023 wird mit „HISinOne“ ein Campusmanagementsystem eingeführt, mit dem alle Prozesse rund um Studium und Lehre digitalisiert werden. Im Bereich des Personals soll ebenfalls in 2023 ein digitales Bewerbungs- und Berufungsmanagement etabliert werden, sodass auch hier papierbasierte Vorgänge durch Softwarelösungen abgelöst werden. Mit dem Aufbau eines zentralen Qualitätsmanagements gilt es auch ein Dokumentenmanagementsystem einzurichten, sodass manuelle Arbeitsschritte überflüssig werden. Darüber hinaus wird die Anzahl der Drucker ab 2023 auf einen Drucker pro Büro reduziert. Zukünftig soll im Rahmen des etablierten Nachhaltigkeitsmanagements geprüft werden, die Anzahl der Drucker in der Verwaltung noch weiter zu reduzieren; beispielsweise durch zentrale Druckstationen.

Maßnahme 14: Nachhaltige Beschaffung von IT-Geräten

Bei der Neuanschaffung von IT-Geräten wird ein besonderes Augenmerk auf die Energie- und die Ressourceneffizienz der Produkte gelegt. Um sicherzustellen, dass die eingekauften Produkte umwelt- und/oder sozialbezogene Mindestanforderungen erfüllen, müssen diese entsprechende Gütezeichen tragen (z.B. der „Blaue Engel“ des Bundesumweltministeriums oder das EU Ecolabel der Europäischen Kommission).

7 Sonstige Maßnahmen / Vorhaben

Maßnahme 15: Nachhaltigkeits- und Klimagerechtigkeit als Querschnittsthema in Studium, Lehre und Transfer

Die ASH Berlin sieht vor, Studienschwerpunkte (z.B. Studienprojekte, Wahlfächer, Weiterbildungen) zum Kontext von Nachhaltigkeits- und Klimagerechtigkeit in allen Studiengängen zu etablieren. Publikationen nehmen dabei eine wesentliche Rolle als Multiplikator_inneninstrument ein. Kooperationen bzw. Transfers (etwa im bezirklichen Verbund „Umweltbildung“, mit dem Haus der Kleinen Forscher oder in der Fachgruppe „Klimagerechtigkeit, nachhaltige Entwicklung und sozialökologische Transformation“ der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit) sollen in diesem Kontext intensiviert werden.